

Verordnung des Regierungsrates  
über  
die Behandlung der Funde von Naturkörpern  
und Altertümern im Kanton Thurgau<sup>1</sup>

(Vom 7. März 1922)

1. Als Naturkörper gelten Mineralien, Versteinerungen tierischer und pflanzlicher Art, auch Skelette.

2. Als Altertümer gelten alle Erzeugnisse menschlicher Tätigkeit aus früheren Zeiten, gleichgültig aus welchem Stoff sie bestehen.

3. Der Staat übernimmt es, die Natur- und Geschichtsdenkmäler nach Möglichkeit zu schützen, zu erhalten und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Er bezeichnet als Organ zur Überwachung und Erhaltung solcher Funde das kantonale Museum in Frauenfeld.

4. Der Finder oder der Eigentümer des Fundgrundstückes ist zu sofortiger Anzeige verpflichtet entweder direkt oder durch das Bezirksamt an das kantonale Museum in Frauenfeld. Arbeiten am Fundort sind einzustellen, bis ein Beauftragter des Museums die Stelle besichtigt hat.

5. Beabsichtigte Ausgrabungen sind vor Inangriffnahme dem Museum anzuzeigen. Das Museum hat auch das Recht, nach einem ersten Fund gegen Ersatz der entstandenen Kosten und des bereits verursachten und noch entstehenden Schadens weiter zu graben.

6. Historische Fundstücke aus dem Bezirk Arbon fallen dem dortigen Museum zu gegen Übernahme der sich ergebenden Kosten.

7. Die Entschädigung an den Finder bzw. Eigentümer für den Wert der Fundstücke übernimmt das Museum.

8. Anstände über den Wert der historischen Fundstücke entscheidet die Direktion des Landesmuseums, der gefundenen Naturkörper die entsprechende Abteilung der Museen in Zürich oder Basel.

9. Veräußerung von Fundgegenständen ohne Anzeige an das kantonale Museum in Frauenfeld oder Verheimlichung ist strafbar.

10. Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Rechtskraft.

<sup>1</sup> GS 15, S. 412.